

Mitteilung des Senats vom 15. Oktober 2024

Ein Schelm wer Böses denkt – Staatliche Förderung extremistisch eingestufte Organisationen im Land Bremen

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/736 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Projekte wurden im Rahmen des Förderprogramms „Stark im Sozialraum“ im Jahr 2023 gefördert?

Es wurden 283 Projekte gefördert.

2. Für wie viele der Projekte des Förderprogramms „Stark im Sozialraum“ liegen bislang die Verwendungsnachweise vor?

Bisher liegen für 193 Projekte Verwendungsnachweise vor. Die restlichen Verwendungsnachweise sind angefordert. Für einige Projekte, zum Beispiel Kleinstprojekte, die von Institutionen in öffentlicher Trägerschaft, wie etwa den Häusern der Familie als Teil des Jugendamtes, durchgeführt wurden, war die Rechnungstellung mitsamt einer Erklärung zur Verwendung der Mittel, ähnlich eines Verwendungsnachweises ausreichend. Diese werden nicht offiziell als Verwendungsnachweis gezählt.

3. Welche Prüfmechanismen existierten bei einem niedrighwelligen Projekt wie „Stark im Sozialraum“, und wie unterscheiden sich diese zu anderen Projekten des Landes Bremen?
4. Welche konkreten Prüfmechanismen existieren innerhalb des Bremer Senats, um sicherzustellen, dass grundsätzlich keine Fördergelder an Organisationen vergeben werden, die im Verfassungsschutzbericht als extremistisch eingestuft werden?
14. Welche Maßnahmen will man ergreifen, um solche Fehlvergaben in Zukunft zu verhindern?

Die Fragen 3, 4 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Zuwendungen werden nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) gewährt und gelten für alle Projekte im Land Bremen gleichermaßen.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wird zukünftig unbekannte oder nicht anerkannte Träger auf einen Eintrag im Verfassungsschutzbericht prüfen.

5. Welche finanziellen Förderungen hat die ATIB in den letzten fünf Jahren vom Land Bremen erhalten und wofür?

- a) Welche spezifischen Überprüfungen gab es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln an die ATIB?
- b) Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber hinaus über etwaige Fördermittel an die Bremer ATIB seitens des Bundes?

Dem Senat sind keine Förderungen an die ATIB vom Land Bremen bekannt. Auch ist nicht bekannt, dass die ATIB Fördermittel des Bundes erhalten hat.

6. Welche Senatsressorts und welche Referate waren in den Entscheidungsprozess zur Förderung der ATIB eingebunden?

Das Förderprogramm „Stark im Sozialraum“ wurde ressortübergreifend erarbeitet und umgesetzt. Beteiligt waren die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB), die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) sowie die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI). Die Projekte wurden in einer ressortübergreifenden und mit Leitungskräften auf Ebene der Referatsleitungen 25 und 30 (Senatorin für Kinder und Bildung), 21 und 24 (Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz) sowie 20 und 21 (Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration) besetzten Förderkommission bewertet, die dann über eine Bewilligung entschieden hat.

7. Wie und wann wurde die Entscheidung zur Bewilligung der Fördermittel getroffen?

Die grundsätzliche Entscheidung zur Bewilligung der Fördermittel wurde am 30. Juni 2022 durch die Förderkommission getroffen. Die zuwendungsrechtliche Prüfung durch die Sachbearbeitung erfolgte darauffolgend.

8. Welche Anweisungen oder Richtlinien gibt es, die die Zusammenarbeit zwischen den Senatsressorts und dem Verfassungsschutz in solchen Fällen regeln?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration verfügt über keine Anweisung oder Richtlinie für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz. Im Bedarfsfall erfolgt eine Kontaktaufnahme.

9. Nachdem die Senatorin und die Staatsrätin für Soziales in der Deputationssitzung im Juni 2024 auf die erste Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion zur ATIB-Förderung im Rahmen des Projekts „Stark im Sozialraum“ geantwortet hat, dass der Bremer Verfassungsschutz in solchen Fällen aktiv werden müsste, inwieweit war der Sozialbehörde zu diesem Zeitpunkt noch unklar, wie mit der Förderung von Organisationen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, umzugehen ist?
10. Welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen, um sicherzustellen, dass eine solche Unsicherheit seitens der Sozialbehörde nicht zu einer fehlerhaften Förderung führt, und wer trägt die Verantwortung für die Klärung solcher Fälle?
11. Inwieweit sind in diesem Zusammenhang disziplinarische Schritte gegen Verantwortliche innerhalb der Verwaltung ergriffen worden?

Die Fragen 9, 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet:

Innerhalb des Senats stand nie in Frage, dass Organisationen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, nicht gefördert werden dürfen. Die fälschlicherweise erfolgte Förderung im oben benannten Einzelfall hätte nicht gewährt werden dürfen. Dies stellte einen unbeabsichtigten Fehler im Verwaltungshandeln im Einzelfall dar. Daher sind disziplinarische Schritte gegen Mitarbeitende der Verwaltung nicht angezeigt. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat als Konsequenz aus diesem Einzelfall, wie in der Antwort zu Frage 4 beschrieben, ihre Prüfmechanismen angepasst.

12. Welche konkreten Maßnahmen wurden nach der Feststellung der Fehlförderung an die ATIB eingeleitet, um diese Mittel zurückzufordern?
- a) Warum ist für den Senat bei einer extremistischen Organisation insoweit noch relevant, ob Verwendungsnachweise vorliegen?
- b) Inwiefern wird die Förderung bei der Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nicht zurückgefordert?

- c) Inwieweit würde sich der Senat bei der fehlerhaften Förderung einer rechtsextremen Organisation genauso verhalten, und diese Förderung nicht unmittelbar zurückfordern?

Der Verwendungsnachweis wurde nach üblicher Praxis angefordert und daraufhin vom Träger eingereicht. Der Träger ist dieser Rechenschaftspflicht im Zuwendungsrecht demnach nachgekommen. Gemäß Verwendungsnachweis besteht kein Anzeichen dafür, dass der Verwendungszweck verfehlt wurde (siehe dazu Antwort zu Frage 15). Eine Rückforderung wäre nur bei einer Zweckverfehlung möglich gewesen.

13. Wie viele ähnliche Fehlvergaben gab es in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen? (Bitte einzeln auflühren welche Projekte mit welchen Summen gefördert wurden.)

Ähnliche Fehlvergaben sind nicht bekannt.

15. Wurde das Projekt „Erzähl mir eine Geschichte“ nachträglich evaluiert, um festzustellen, ob die durchgeführten Maßnahmen und Inhalte tatsächlich den ursprünglichen Förderzielen entsprochen haben? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?

- a) Wer war nach Kenntnis des Senats an der inhaltlichen Gestaltung des Projekts beteiligt?
- b) Welche spezifischen pädagogischen und religiösen Ziele wurden mit dem Projekt verfolgt?
- c) Inwieweit wurden die Inhalte dahingehend geprüft, dass sie mit den Werten und Normen einer demokratischen Gesellschaft in Einklang stehen?

Der Verwendungsnachweis ist am 14. August 2024 eingegangen. Demzufolge trafen sich von September 2022 bis Oktober 2023 21 Kinder mit unterschiedlichen Migrationshintergründen regelmäßig, um Geschichten zu hören, die mit Themen wie Inklusion, Demokratie, Freundschaft, Umweltverschmutzung, Bienen, Hilfsbereitschaft, Familie, Wasserverbrauch et cetera verbunden waren. Zusätzlich wurde zu diesen Themen gebastelt. Auch fanden Ausflüge zum Kinderbauernhof in Tenever, der Kulturambulanz des Hauses im Park und der Umwelt-Lernwerkstatt Bremen (ULE) statt, bei denen die Kinder Inhalte zu den oben genannten Themen vermittelt bekamen.

16. Welche Kriterien und Ausschlussgründe werden künftig in den Förderrichtlinien des Programms „Stark im Sozialraum“ und ähnlichen geplanten Programmen aufgenommen, um sicherzustellen, dass

extremistische Organisationen nicht mehr in den Genuss staatlicher Fördermittel kommen?

Das Förderprogramm „Stark im Sozialraum“ ist Ende 2023 mit dem Ende des Bremen-Fonds ausgelaufen. Eine Fortführung ist aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln nicht möglich. Ähnliche Programme sind nicht geplant.

17. Inwieweit hat die Erkenntnis der fehlerhaften Förderung der ATIB dazu geführt, dass auch alle anderen Zuwendungsempfänger des Förderprogrammes „Stark im Sozialraum“ geprüft wurden?

Alle zuvor unbekannt oder nicht anerkannten Zuwendungsempfänger des Förderprogramms „Stark im Sozialraum“ wurden nach Kenntnis der fehlerhaften Förderung daraufhin geprüft, dass sie keine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 2023 des Landes Bremen finden. Im Ergebnis hatte kein weiterer der geförderten Träger einen Eintrag im Verfassungsschutzbericht.

18. Gibt es derzeit weitere Organisationen im Land Bremen, die im Verfassungsschutzbericht als extremistisch aufgeführt werden, jedoch weiterhin staatliche Unterstützung erhalten? Falls ja, welche Schritte plant der Senat, um diese Unterstützung unverzüglich zu beenden?

Dem Senat sind derzeit keine weiteren Organisationen im Land Bremen bekannt, die im Verfassungsschutzbericht als extremistisch aufgeführt werden und dennoch staatliche Unterstützung erhalten.

19. Warum wurde bei den im Rahmen des Förderprogramms „Stark im Sozialraum“ geförderten Projekten, das Projekt der ATIB „Erzähl mir eine Geschichte“, als einziges nicht mit einer ID-Nummer versehen?

Die ID-Nummern werden von der Zuwendungsdatenbank ZEBRA für Träger vergeben. Die ATIB ist nicht als Träger in der Zuwendungsdatenbank erfasst, da sie bisher keine Zuwendung erhalten hat, und hat daher auch keine ID-Nummer.

Projekte, die im Rahmen des Förderprogramms „Stark im Sozialraum“ Fördermittel im niedrigen vierstelligen Bereich erhalten haben, sind aus arbeitsökonomischen Gründen nicht als Zuwendung, sondern durch Rechnungsstellung abgewickelt worden (siehe auch Antwort zu Frage 1). Auch in diesen Fällen sind ein Antrag sowie ein Verwendungsbeziehungsweise Ausgabenachweis einzureichen. Die Träger dieser Projekte erhalten in diesen Fällen dann auch keine ID-Nummer, da sie nicht in die Zuwendungsdatenbank eingetragen werden. Dies betraf auch andere Träger und stellt hier keine Ausnahme der ATIB dar.